

Procap St.Gallen-Appenzell
Hintere Bahnhofstrasse 22
9000 St.Gallen
Telefon 071 222 44 33
bauberatung.sga@procap.ch

HINDERNISFREIES BAUEN IN DEN KANTONEN SG/AI/AR

GRUNDANFORDERUNG FÜR WOHNBAUTEN

Gesetzesgrundlagen: Eidgenössisches Behindertengleichstellungsgesetz und kantonale Baugesetze SG/AI/AR

Projekt-Nr. (intern): 25.06.110 EO

Kanton: St.Gallen Gemeinde/Stadt: Stadt St.Gallen

Objekt: Neubau MFH mit TG

Adresse: Altmannstr. 17

PLZ, Ort: 9012 St.Gallen

Bauherrschaft: Wohn- und Baugenossenschaft Nestweiher

Adresse: Nestweiherstr. 5

PLZ, Ort: 9012 St.Gallen

Architekt: K&L Architekten AG

Adresse: Obere Berneggstr. 66

PLZ, Ort: 9012 St.Gallen

Baukosten BKP 2:

Fr. 4'550'000.00

Versicherungswert:

Das Projekt ist bewilligungsfähig: Ja

Ja, mit Auflagen

Nein

Ort, Datum: St.Gallen, 22.09.2025

Bauberater/in:

Esther Ochsner

Stempel, Unterschrift:

Procap
Beratungsstelle für
hindernisfreies Bauen
Hintere Bahnhofstrasse 22
9000 St. Gallen



Weitere Unterlagen und Informationen: www.procapp.ch

Procap St. Gallen-Appenzell / Copyright 1997/2004/2013/2015/2024

Stellungnahme / Hinweise zu Anforderungen der hindernisfreien Bauweise

Zur Beurteilung liegen vor:

- Grundriss Sockelgeschoss und Erdgeschoss	1:100	Plan Nr. 697.302	Dat. 05.09.25
- Grundriss 1. Obergeschoss - Dachaufsicht	1:100	Plan Nr. 697.303	Dat. 19.09.25
- Schnitte	1:100	Plan Nr. 697.304	Dat. 05.09.25
- Ansichten	1:100	Plan Nr. 697.305	Dat. 05.09.25

Vorbemerkung – Allgemein

In der nachstehenden Stellungnahme werden die einzelnen Themen erfasst. Hinweise zum konkreten Projekt werden unter den einzelnen Vorgaben der Normen und Richtlinien ***kursiv/fett*** aufgelistet.

Vorbemerkung – gesetzliche Grundlagen

Die Stellungnahme basiert auf den gesetzlichen Grundlagen ***des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) und dem Baugesetz des Kantons St.Gallen (PBG)***. Die technischen Anforderungen definiert die heute gültige Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten».

Vorbemerkung – gesetzliche / normative Anforderungen

Das Bauprojekt betrifft den ***Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohnungen und Tiefgarage***. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um Wohnnutzung, womit als Minimalanforderungen die Norm SIA 500 Kategorie II «Bauten mit Wohnungen» zu erfüllen sind.

Die nachstehenden Anforderungen sind Anforderungen an den anpassbaren Wohnungsbau. Diese Wohnungen erfüllen lediglich die Vorgaben, dass die Wohnungen bei Bedarf einfach an die Bedürfnisse Behindierter angepasst werden können. Sollten Wohnungen für Behinderte geplant sein, sind erhöhte Anforderungen zu beachten, welche in der Stellungnahme nicht berücksichtigt sind.

Vorbemerkung – Alle Wohnungen anpassbar

Zur Integration der heutigen und zukünftigen Behinderten und Betagten ist ein Konzept notwendig, das ein grösstmöglichen und vielfältiges Angebot schafft, sich aber auch an der Realisierbarkeit im Wohnungsbau orientiert. Die erfordert ein zweistufiges Vorgehen:

1. Minimale Grundvoraussetzungen überall

Wohnungen sollen so gebaut werden, dass sie hindernisfrei erreichbar und für behinderte Besucherinnen und Besucher benutzbar sind. Alle unnötigen Barrieren sind wegzulassen. Anpassungen für behinderte Bewohnerinnen und Bewohner müssen bei Bedarf möglich sein.

2. Individuelle Anpassung erst bei Bedarf

Werden Bewohner oder Bewohnerinnen behindert oder ziehen neu Behinderte ein, können in einem zweiten Schritt notwendige Anpassungen ohne grosse Probleme vorgenommen werden.

Gebäudezugang

Zugang stufenlos:

erfüllt nicht erfüllt

- Erschliessung stufen- und schwellenlos ab Parzellengrenze/Trottoir
- Erschliessung stufen- und schwellenlos ab RPP* für Besucher
- Erschliessung Aussenanlagen (z. B. Spielplätze) stufenlos
- Rampen max. 6%, Podeste nach SIA 500 Art. 9.4
- Freiflächen vor Haustüren und Briefkästen nach SIA 500 Art. 9.2
- Entwässerungsgefälle auf Freiflächen (Aussenbereiche): Max. 2 %
- Türen schwellen- und absatzlos
- Bodenbeläge nach SIA 500, Anhang B, Tabelle 7

Das MFH wird über das Sockelgeschoss stufenlos erschlossen. Das Gefälle für Neigungen/Rampen darf max. 6 % betragen. Rampen haben eine min. Breite von 1.20 m aufzuweisen. Am Anfang und Ende von Rampen müssen gefällefreie Podeste bzw. Freiflächen in einer Länge von min. 1.40 m vorhanden sein. Bei Änderung der Bewegungsrichtung um mehr als 45° haben diese min. 1.40 x 1.40 m zu betragen. Die Anforderungen sind ab der Erschliessungsstrasse einzuhalten, ebenso ab den rollstuhlgerechten Parkplatz für Besucher (RPP). Quergefälle dürfen max. 2 % betragen. Die Anforderungen werden eingehalten. Die Wahl der Oberflächenbeläge hat den Vorgaben der Norm SIA 500, Tabelle 7, zu entsprechen.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass Türen grundsätzlich schwellen- und absatzlos sein müssen – unvermeidbare einseitige Absätze dürfen max. 2.5 cm hoch sein. Auf Türschliesser ist zu verzichten. Sind solche aus technischen Gründen unabdingbar, darf die Schliesskraft max. 30 N betragen und sollen eine einstellbare Schliessverzögerung haben.

Parkplätze rollstuhlgerecht:

erfüllt nicht erfüllt

- min. ein rollstuhlgerechter Parkplatz (*=RPP) für Besucher
- min. ein rollstuhlgerechter Parkplatz (*=RPP) für Bewohner
- Erschliessung stufen- und schwellenlos ab RPP

Gem. Norm SIA 500 Art. 9.7.3 ist mind. 1 Parkplatz (PP) der Besucher-PP's für Rollstuhlfahrer (=RPP) zu erstellen. Es sind keine Besucher-PP's ersichtlich.

Gem. Norm SIA 500 Art. 9.7.2 ist bei Wohnbauten für Bewohner pro 25 WHG ein Parkplatz so zu erstellen, dass dieser an die Normabmessungen eines RPP's angepasst werden kann. Es sind 7 WHG geplant, somit hat 1 PP diese Anforderung zu erfüllen. Es ist 1 RPP (Nr. 6) ausgewiesen. Die Anforderung wird somit eingehalten. Das Längs- und Quergefälle darf max. 2% betragen.

Falls die WHG im Eigentum verkauft werden, muss im Bedarfsfall ein RPP dem betroffenen Bewohner zur Verfügung gestellt werden. Rechtlich gilt der Nachteilsausgleich gemäss BehiG. Der Käufer eines RPP's muss auf seine Pflicht hingewiesen werden (Abtausch im Bedarfsfall). In Mietverträgen von RPP's muss entsprechend die Abtauschpflicht geregelt werden.

Wohnungszugänge und Wohnungsgrundrisse

Treppenhaus/Korridore:

erfüllt nicht erfüllt

- keine Zwischenstufen
- mind. 1.20 m Breite / Wendeflächen mind. 1.40 x 1.70 m

- Durchgänge min. 0.80 m breit (bis 0.60 m Länge)

Die Anforderungen werden eingehalten.

Aufzüge:

erfüllt nicht erfüllt

- stufenlos zugänglich (von Hauseingang, Tiefgarage, Nebenräumen)
- Kabinenbreite 1.10 m / Kabinentiefe 1.40 m / Türbreite 0.80 m
- Manövriertafel vor Lift 1.40 x 1.40 m
- seitlicher Abstand Lifttür zu Treppen: Min. 0.60 m (Absturzgefahr)
- Innenausstattung nach Norm EN 81-70;2003

Gem. den Schachtabmessungen in den Plänen ist ein Lift mit Kabinenabmessungen von 1.10 x 1.40 m möglich. Bitte bei der Liftbestellung auf die Einhaltung der Norm EN 81-70;2003 hinweisen.

Treppen:

erfüllt nicht erfüllt

- wenn kein Aufzug vorhanden ist, Treppenbreite: min. 1.00 m bei geraden Treppen, alle anderen Formen min. 1.10 m
- Treppenliftstartplatz min. 2.20 m Länge

Anforderungen an die Mindestbreite der Treppen (inkl. beidseitigem Treppenhandlauf) sind nur zu erfüllen, wenn Lift und Liftkabine nicht nach Norm erstellt wird. Wir empfehlen, den inneren Handlauf möglichst durchgehend zu erstellen.

Wohnungsgrundriss:

erfüllt nicht erfüllt

- stufenlose Verbindung im Besuchsbereich
- Korridorbreiten vor Türen min. 1.20 m
- Nutzbare Türbreiten min. 0.80 m zu allen Räumen
- interne Treppen mit Treppenlift nachrüstbar

Die Anforderungen werden eingehalten.

Nasszelle anpassbar:

erfüllt nicht erfüllt

Bad- oder Duschraum mit Kloschrank:

- Nutzfläche mind. 3.80 m² (Kleinwohnungen mind. 3.60 m²)

- keine Raumabmessung weniger als 1.70 m

- Fertigmasse dürfen nicht durch Vormauerungen reduziert werden

Die Anforderungen werden eingehalten.

Nasszelle Besuchsbereich:

erfüllt nicht erfüllt

Zugang Kloschrankbecken:

- keine Raumabmessung weniger als 1.20 m

- Zugangsbreite min. 0.80 m

- Freifläche vor Kloschrankbecken min. 0.80 x 1.20 m

Die Anforderungen werden eingehalten.

Küchen:

erfüllt nicht erfüllt

- Einfronten- und L-förmige Küchen: Freifläche min. 1.40 x 1.70 m
- Zweifrontenküchen: Abstand zwischen den Fronten min. 1.20 m
- Spüle und Kochstelle nebeneinander (SIA 500 Art. 10.3.2) oder Wasser- und Herdstrom in einer Zeile (min. Leerrohr ab UV)

Die Anforderungen werden eingehalten.

Bitte zwischen Spüle und Kochstelle keine Geschirrwaschmaschine einbauen, da im Bedarfsfall dieser Bereich unterfahrbar gemacht würde.

Zimmer:

erfüllt nicht erfüllt

- Nutzfläche mind. 14.00 m² (Nachweis in einem Rechteck)
- Minimalbreite: 3.00 m

Gem. Norm SIA 500 Art. 10.4 muss mind. 1 Zimmer eine Minimalbreite von 3.00 m und eine Minimalfläche von 14.00 m² aufweisen. Die Anforderung an die Minimalfläche / Minimalbreite ist in einem Rechteck, ab Raumhöhe 1.50 m, nachzuweisen. Die Anforderungen werden eingehalten.

Balkone, Sitzplätze, Terrassen:

erfüllt nicht erfüllt

- Absätze bis 2.5 cm Höhe sind zulässig
- höherer Absatz im Aussenbereich ist zulässig und gilt als anpassbar

Es sind nur einseitige Absätze mit einer max. Höhe von 2.50 cm zulässig. Als anpassbar gilt, dass der Terrassen- oder Balkonboden tiefer liegen kann als der innere Boden. Diese Differenz kann bei Bedarf mittels z. B. einem Holzrost eliminiert werden. Die Norm SIA 358 ist dabei zu berücksichtigen. Die Anforderungen sind einzuhalten.

Nebenräume:

erfüllt nicht erfüllt

- mit Aufzug erschlossen / mit Treppenlift nachrüstbar
- Korridorbreiten min. 1.20 m, nutzbare Türbreiten min. 0.80 m
- stufen- und schwellenlos erschlossen
- vor Waschmaschinen u. Wäschetrocknern: Freifläche 1.40 x 1.40 m

Die Anforderungen werden eingehalten.

Beachten Sie bitte auch die nachstehenden allgemeinen Hinweise (Aufzählung nicht abschliessend)

Allgemeine Hinweise:

(Eventuell teilweise in Wiederholung zu oben)

- Die Massangaben verstehen sich als Fertigmasse (SIA 500 Art. 1.4.1).
- Keine Schwellen. Wenn unvermeidbar dürfen einseitige Absätze max. 2.50 cm sein (SIA 500 Art. 3.3.2.1).
- Bei Türen und Fenstertüren zum Ausserbereich sind unvermeidbare Schwellen bis max. 2.50 cm über dem Innen- und Ausserboden zulässig (SIA 500 Art. 3.3.2.2).
- Bei Bauten mit Wohnungen ist ein höherer Absatz im Ausserbereich zulässig (z. B. bei Balkonen) unter der Voraussetzung, dass der Ausserboden – unter Einhaltung der Geländerhöhe nach SIA 358 – auf die erforderliche Höhe anpassbar ist, z. B. mit Rost (SIA 500 Art. 10.1.3).
- Bei manuell bedienten Türen muss im Schwenkbereich seitlich neben dem Türgriff eine freie Fläche mit einer Breite $x = \min. 60$ cm verfügbar sein. Diese Breite x zusammen mit der freien Länge y hinter dem geöffneten Türflügel muss mind. 1.20 m betragen. Wird die Formel $x+y = \min. 1.20$ m eingehalten, ist es zulässig, die Breite x bis auf 20 cm zu verringern. (SIA 500 Art. 3.3.3 / 9.2.3).
- Türschliesser sind zu vermeiden. Wenn unvermeidbar Widerstand max. 30 N (SIA 500 Art. 3.3.4.2).
- Schmutzschleusen: keine Brossenmatten; bewährt haben sich z. B. Schmutzschleusenteppiche.
- Bodenbeläge im Innen- und Ausserbereich müssen eben, hart, gleitsicher und spiegelfrei sein. Die Eignung ist der Norm SIA 500, Anhang B, zu entnehmen. Betreffend Gleitfestigkeiten sei hierauf die bfu-Fachdokumentation verwiesen.
- Bei Ausser- und Innenmöblierungen wie Pflanztrögen, Schaukästen, Informationstafeln, usw. sind die Hinweise der Norm SIA 500 Art. 3.4.4 sowie der Norm SN 640 075, Fußgängerverkehr, zu entnehmen.
- Treppenläufe im öffentlichen Bereich und Gefällstrecken mit mehr als 6 % sind beidseitig mit einem griffigen Handlauf zu versehen (SIA 500 Art. 3.5.1.2 / 3.6.4).
- Absätze im Ausserraum sind deutlich erkennbar zu markieren. Sie sind vorzugsweise an den Vorderkanten mit ca. 4-5 cm breiten Streifen kontrastreich zu kennzeichnen (SIA 500 Art. 3.6.3).
- Aufzüge müssen die Norm SN EN 81-70;2003 und die Anforderungen der SIA 500 Art. 3.7 einhalten. Kabineninnenmass mind. 1.10 x 1.40 m (in Bauten) und mind. 1.10 x 2.10 m (im Ausserraum und bei hoherem Personenverkehr). In Liftkabinen bewährt sich eine horizontale Bedientasten-Anordnung in der Höhe 0.80 bis 1.10 m ab Boden (Drucktasten - keine Sensortasten). Die Ausstattung definiert die EN-Norm. So ist u.a. ein einseitiger, griffiger Handlauf notwendig, gegenüber dem Kabinenzugang wird ein Spiegel verlangt.
- Für sehschwache Personen ist auf eine kontrastreiche Farbgebung zwischen Boden und Wand, Türe und angrenzenden Wänden zu achten. Die Beleuchtung muss gut, gleichmäßig und blendfrei sein. Die Vorgaben der Norm SIA 500 Art. 4.1 bis 4.4 sind einzuhalten.
- Wichtige Signale und Informationen müssen visuell und akustisch mitgeteilt werden.
- Bezuglich Raumakustik und Beschallungsanlagen sind die Punkte der SIA 500 Art. 5.1 bis 5.3 zu befolgen.
- Beschriftungen und Piktogramme müssen die Vorgaben der Norm SIA 500 Art. 6.2 erfüllen.
- Bedienelemente wie Ruf- und Lifttasten, Sonnerie, Gegensprechanlage, Schalter, auch Sicherungskästen in Wohnung, unterste Reihe Briefkästen usw. sind in einer Höhe zwischen +0.80 bis +1.10 m ab FB und min. 40 cm ab einer Ecke anzuordnen (SIA 500 Art. 6.1 / 9.6).
- Für Notfälle wie z. B. Brandalarm sind die Vorgaben der Norm SIA 500 Art. 8.1 bis 8.3 zu erfüllen.
- Ausseranlagen wie Spielplätze, Gemeinschaftsplätze, Kompostieranlagen, usw. müssen für Rollstuhlfahrer/Innen und Personen mit anderen Behinderungen zugänglich und benutzbar sein.
- Muss eine behindertengerechte Anlage abgeschlossen werden, muss der Eurokey verwendet werden.
- Aufzählung nicht abschliessend. Grundsätzlich gilt die Norm SIA 500, Hindernisfreie Bauten.

Anhang Gesetzesgrundlagen:

Baugesetz Kanton St. Gallen (Planungs- und Baugesetz 2017)

Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung

1. Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr

Art. 102

- 1 Mehrfamilienhäuser mit vier oder mehr Wohnungen, die neu erstellt werden, oder Teile, die erneuert werden, werden hinsichtlich des Zugangs hindernisfrei und bezüglich des Grundrisses anpassbar gestaltet.
- 2 Im Übrigen werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2002¹³ angewendet.
- 3 Die Baubehörde kann von der Pflicht zur behindertengerechten Erstellung und Erneuerung von Bauten und Anlagen befreien, wenn der für die Menschen mit Behinderung zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht

Baugesetz Kanton Appenzell Innerrhoden (53. Nachtrag zum kantonalen Baugesetz 2003)

Rücksicht auf Behinderte und Betagte

Art. 57²

- 1 Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen sind soweit zumutbar so zu gestalten, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sind.
- 2 Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen.

Verordnung zum Baugesetz (BauV)

Art. 29⁷

- 1 Neu- und Umbauten mit erheblichem Publikums- und Klientenverkehr wie Bürogebäude, Geschäftshäuser, Betriebe des Gast- und Unterhaltungsgewerbes, Schulen, Spitäler, Heime, Praxen, Kirchen, Freizeit-, Kultur- und Sportanlagen sowie Verkehrsanlagen sind, soweit zumutbar, so zu gestalten, dass sie für Behinderten und Betagte zugänglich und benutzbar sind.
- 2 Bei Bauten und Anlagen gemäss Abs. 1 dieses Artikels ist eine angemessene Zahl von Abstellflächen für Motorfahrzeuge von Behinderten zu erstellen.
- 3 Die Standeskommission kann anerkannte Regeln und Richtlinien für den anpassbaren Wohnungsbau verbindlich erklären.

Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) Kanton Appenzell Ausserrhoden (vom 12. Mai 2003)

Art. 117 Vorkehren für Personen mit Behinderungen

- 1 Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr und öffentlichem Zugang sind so zu gestalten, dass ihre Benutzung auch Personen mit Behinderungen möglich ist.
- 2 Bei Umbauten und Nutzungsänderungen kann auf eine behindertengerechte Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder denkmalpflegerische Gründe dagegensprechen.
- 3 Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen. Die Zugänge zu den Wohnungen und Nebenräumen sowie Außenanlagen sind rollstuhlgängig zu gestalten. In schwierigen topografischen Verhältnissen können Ausnahmen gewährt werden.
- 4 Für Bauten, die wenigstens sechs für Behinderte geeignete Arbeitsplätze enthalten, gilt Abs. 1 sinngemäss.
- 5 Wo es die Verkehrsverhältnisse erfordern, sind bei Parkplätzen von öffentlichen Gebäuden und Gebäuden mit erheblichem Publikumsverkehr ausreichend Parkfelder für Rollstuhlbenutzende in der Nähe der Eingänge vorzusehen und deutlich zu kennzeichnen.